



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

53. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 9. MÄRZ 1928 / Nummer 11

Auch Nebenbeschäftigung verpflichtet zur Mitgliedschaft zur Zwangsinnung

Eine Uhrmacherinnung in Oberbayern hatte den im Hauptberuf als Stiffs- und Pfarrmesner, Rechnungsführer für das katholische Pfarramt, Chorsänger und Hilfskraft der Friedhofverwaltung in B. tätigen V., der im Nebenberuf Uhrmacherreparaturen gegen Entgelt ausführt, zur Pflichtmitgliedschaft herangezogen. V. erhob dagegen Einspruch bzw. Beschwerde. Die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, entschied entgegen dem Gutachten der Handwerkskammer von Oberbayern, daß V. nicht verpflichtet sei, der Zwangsinnung der Uhrmacher für O.-S. anzugehören und einen Beitrag an die Innung zu bezahlen. Zur Begründung dieses Standpunktes führte der Regierungsentscheid aus:

„Die Handwerkskammer von Oberbayern hat die Innungszugehörigkeit des A. V. bejaht, weil als gewerbmäßig jede auf Gewinn gerichtete Tätigkeit anzusehen sei, wenn sie fortgesetzt entfaltet werde oder fortgesetzt werden wolle, ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Umsatzes. Wenn auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes im allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden will, so muß er doch seine Grenze da finden, wo das Einkommen aus der neben einem anderen Hauptberuf betriebenen Nebenbeschäftigung so gering ist, daß es wirtschaftlich als Einkommensergänzung keine Bedeutung mehr hat. Neben dem hauptamtlichen regelmäßigen Monatseinkommen des A. V. in Höhe von . . . Mk. fällt seine Einkommensergänzung aus der Uhrmacherei mit einem Monatsdurchschnitt von . . . Mk. gewiß nicht entscheidend ins Gewicht. Die Reparaturarbeiten des A. V. als Uhrmacher sind Gefälligkeitsarbeiten und können mit dem Erwerbssinn, der für die Ausübung eines Gewerbes die Voraussetzung bildet, nicht in Zusammenhang gebracht werden. Seine Uhrmacherei, für die er auch zur Steuer nicht herangezogen wird, kann daher nicht als erwerbmäßig angesprochen werden mit der Folge, daß gemäß § 100 f RGO. seine Zugehörigkeit zur Uhrmacher-Zwangsinnung für O.-S. zu erneuern ist.“

Die Handwerkskammer von Oberbayern führte daraufhin, da sie den Regierungsentscheid über die Innungszugehörigkeit des V. für unrichtig hielt, den Instanzenzug über die Handwerkskammerumlagenpflicht des V. durch. Die Handwerkskammer führte in ihrer Beschwerde zum Bayerischen Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe unter anderem aus:

„Die Regierung begründet ihren Entscheid damit, daß im Falle V. das Begriffsmerkmal der Gewerbmäßigkeit fehlte und daß infolgedessen auch von einem Handwerksbetrieb nicht gesprochen werden könne. Eine Nebenbeschäftigung könne dann nicht als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden, wenn das Einkommen aus ihr gegenüber dem aus der hauptberuflichen Tätigkeit fließenden Einkommen so gering sei, daß es als Einkommensergänzung keine Bedeutung mehr habe. Es leuchtet ein, daß dieses Kriterium des wertmäßigen Verhältnisses der Einkünfte aus Nebenbeschäftigung zu denen aus dem Hauptberufe nicht brauchbar ist und in der Praxis zu den unerwünschtesten Folgen führen müßte. Niemand wird sagen können, von welcher Verhältniszahl an das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung als Einkommensergänzung eine Bedeutung hat oder haben soll. Die Aufrechterhaltung des Standpunktes des Regierungsentscheides würde dazu führen, daß alle möglichen Personen in die Arbeitsbereiche des Handwerks hinüberpfuschen können, ohne die sich sonst aus der Gewerbmäßigkeit eines Betriebes ergebenden Folgen tragen zu müssen, sofern sich nur die — häufig ja doch nur unvollkommen kontrollierbaren — Einkünfte aus Nebenbeschäftigung innerhalb der im Regierungsentscheid allgemein angegebenen Grenzen halten. Es könnte von einem solchen „nicht gewerbmäßigen“ Handwerker auch ein Lehrling gehalten und angeleitet werden, ohne daß er die sonst für die Anleitung von Lehrlingen geltenden Vorschriften zu erfüllen brauchte. Auch gewerbe- und rechtspolitisch also höchst unerfreuliche Folgen einer solchen Rechtsauffassung. Die Tatsache, daß V. für 1925 gewerbsteuerfrei veranlagt war, ist unerheblich. Die Freilassung des V. hat ihren Grund darin, daß die von ihm aus der Uhrmacherei bezogenen Einkünfte sich innerhalb der steuerfreien Grenzen hielten. Es gibt eine große Anzahl von Handwerksbetrieben, deren Inhaber gewerbsteuerfrei veranlagt sind, weil ihre Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb nicht einmal die steuerfreien Beträge erreichen.“

Hierüber und über eine Anzahl weiterer Punkte hat sich die Handwerkskammer dem Gemeinderat B. gegenüber geäußert. Die hierauf bezüglichen Schreiben der Kammer liegen in Abschrift bei dem Regierungsakt.“

Das Bayerische Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe hat dann der Beschwerde der Hand-